

Andreas Bode
Rechtsanwalt

Walderseestraße 14A
30177 Hannover
T. 0511 661023
F. 0511 661032
bode@burkantat.de



Kanzlei

Typische Vertragsklauseln auf dem Prüfstand



Referent: RA Andreas Bode
(Lehrbeauftragter der Universität Hannover)

Stand:
September
2012

I. Grundsätzliche Überlegungen:

Vertragsklauseln in Handelsvertreterverträgen unterliegen einer Wirksamkeitsprüfung nach:

- §§ 84 ff. HGB (Handelsvertreterrecht)**
- §§ 305 BGB ff. (AGB-Recht)**
- § 242 (Treu und Glauben)**
- § 138 BGB (Sittenwidrigkeit)**

Handelsvertreterrecht

§§ 84 HGB

Das Handelsvertreterrecht enthält eine Vielzahl von zwingenden Vorschriften; eine Abweichung ist nur zu Gunsten des HV möglich.

AGB-Recht §§ 305 ff.

Begriff

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB): Vertragsbedingungen für viele Verträge.

Beispiel: Unternehmen legt jedem HV einen gleich lautenden Vertrag zur Unterschrift vor!

Individualabrede bedeutet aushandeln!

Keine AGB liegen vor, wenn einzelne Klauseln ausgehandelt werden (BGH: "Aushandeln" bedeutet mehr als "Verhandeln" (z. B. Urteil vom 03.11.1999 - VIII ZR 269/98)).

Wirksamkeit

Viele Klauseln in AGB sind unzulässig, da sie gegen zwingendes Recht verstoßen. Sie können z.B. besonders benachteiligend oder überraschend sein.

Inhaltskontrolle

Selbst im B2B-Geschäft findet eine strenge Inhaltskontrolle statt.

BGH Urteil vom 19.09.2007, VIII ZR 141/06: Indirekte Anwendung der Klauselverbote in § 308 und 309 BGB

§ 307 Inhaltskontrolle

(1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

(2) Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung

1.

mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder

2.

wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 308 und 309 gelten nur für Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden. Andere Bestimmungen können nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 unwirksam sein.

Hinweis:

Verstößt nur ein Satz einer Klausel gegen AGB-Recht, kann die gesamte Klausel unwirksam sein, es sei denn, die weiteren Sätze sind unbedenklich und eine Zerlegung der Klausel ist möglich.

II. Klauseln auf dem Prüfstand

1. Kündigungsfristen



„Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.“

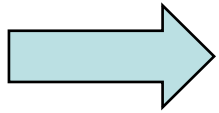
§ 89 HGB ist zwingend:

**im ersten Jahr: 1 Monat,
im zweiten Jahr: 2 Monate,
ab dem dritten Jahr: 3 Monate,
nach dem fünften Jahr: 6 Monate.**

Hinweis 

**Die Vereinbarung längerer Fristen ist
möglich!**

2. Ausgleichsanspruch nach §89b HGB



„Die Zahlung eines Ausgleichsanspruchs nach Beendigung ist ausgeschlossen.“

Oder: „Der übernommene Kundenumsatz ist nicht ausgleichspflichtig.“

§ 89b HGB ist zwingend:

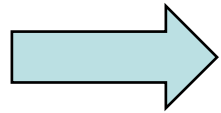
Gemäß § 89b Abs. 4 HGB sind sämtliche Vereinbarungen im Vorhinein, die den Ausgleich ausschließen oder begrenzen, unwirksam.

Voraussetzungsvereinbarung

wirksam wenn,

- a) der Zusatzbetrag deutlich höher als die in vergleichbaren Fällen gezahlte Provision liegt,**
- b) die Zusatzzahlung auf den Ausgleich erfolgt,**
- c) die Zusatzzahlung zurückgezahlt werden muss, wenn ein Ausgleichsanspruch nicht besteht.**

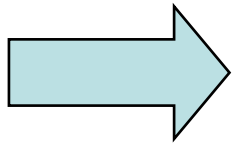
3. Neukundenklausel



„Ein Altkunde gilt als Neukunde, wenn er im Umsatz um 30% gesteigert werden konnte.“

Hinweis: Für den HV vorteilhafte Klauseln sind wirksam.

4. Freistellungsklauseln



„Einstellung der Tätigkeit bis zum Ende der ordentlichen Kündigungsfrist.“

Problem: Keine Neukundenwerbung/Vermittlungsbemühungen mehr möglich.

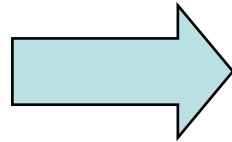
4. Freistellungsklauseln

Hinweis 

Die Möglichkeit der Freistellung muss vertraglich geregelt sein.

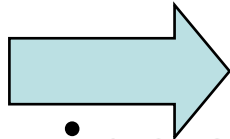
4. Freistellungsklauseln

Hinweis



Infolge der Freistellung darf der Handelsvertreter keine Ansprüche auf die Bezirksprovision und auf Provision aus Nachbestellungen solcher Kunden verlieren, die er als Kunden für Geschäfte der gleichen Art geworben hat.

5. Nachvertragliche Wettbewerbsverbotsklausel



**Zwingende Voraussetzungen gem. §
90a HGB:**

- längstens 2 Jahre**
- Schriftform / unterzeichnete Urkunde**
- Beschränkt auf Bezirk und Kundenkreis
des HV**

Hinweis

Auch ohne Entschädigungsregelung ist die Vereinbarung wirksam. Im Zweifel bemisst sich die Höhe der zwingend zu zahlenden Entschädigung an der im Durchschnitt gezahlten Provision. Eine angemessene Höhe kann im Vertrag festgelegt werden.

6. Verjährungsverkürzung

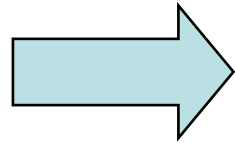
§ 195 Regelmäßige Verjährungsfrist

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt **drei Jahre**.

Nach § 199 gilt:

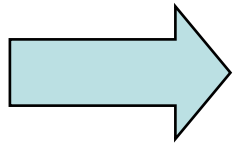
Der Beginn der Verjährung hängt von der Kenntnis oder dem Kennenmüssen des Anspruchsberechtigten ab. Absolute Rechtssicherheit kehrt bei Provisionsansprüchen grundsätzlich erst nach 10 Jahren ein.

Hinweis



Die Verjährungsfrist kann durch eine vertragliche Regelung verkürzt werden. Nicht jedoch einseitig zu Lasten des Handelsvertreters.

7. Gerichtsstandsvereinbarung



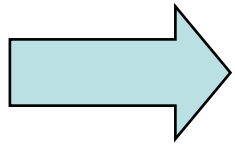
„Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Unternehmens.“

7. Gerichtsstandsvereinbarung

Hinweis 

Klausel nur wirksam, wenn beide Vertragspartner Kaufleute im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 HGB sind.

8. Berichtspflichten



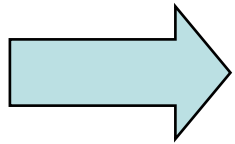
**„Für Berichte sind die vom Unternehmer
gestellten Formulare zu verwenden.“**

8. Berichtspflichten

Hinweis 

Das Weisungsrecht kann im Vertrag konkretisiert werden, darf aber die Selbständigkeit des HV im Kernbereich nicht beeinträchtigen. Die Verwendung von Formularen z.B. kann wirksam vereinbart werden.

9. Tourenplanung



**„Die Kunden sind in folgender
Reihenfolge zu besuchen:“**

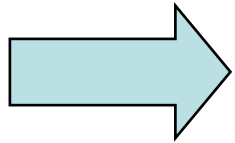
9. Tourenplanung

Hinweis 

Zulässig: innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens bestimmte Kunden zu besuchen.

Unzulässig: bestimmte Reihenfolge, Zeitvorgaben (Stichwort: Scheinselbständigkeit).

10. Überhangprovisionen



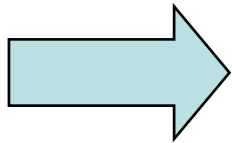
„Der Anspruch auf die Provision endet mit der Beendigung des Handelsvertretervertrages.“

10. Überhangprovisionen

Hinweis 

Ein formularmäßiger Ausschluss dieser Provisionen verstößt gegen die zwingende Bestimmung des § 87a Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 HGB und hält damit einer Inhaltskontrolle nach § 307 BGB nicht stand (BGH 21.10.2009, Az. VIII ZR 286/07)

11. Rückzahlungsklausel Ausbildungskosten



**„ Aufgewendete Ausbildungskosten
sind bei Vertragsende zurückzuzahlen.“**

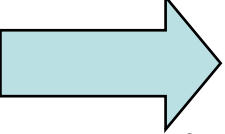
11. Rückzahlungsklausel Ausbildungskosten

Hinweis 

Rückzahlung wirksam wenn:

- Vereinbarung
- geldwerter Vorteil
- angemessene Bindungsdauer
(zeitanteilige Rückzahlung)

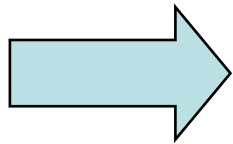
11. Rückzahlungsklausel Ausbildungskosten

Hinweis  ansonsten unwirksam, da

unangemessene Benachteiligung
gemäß § 307 BGB

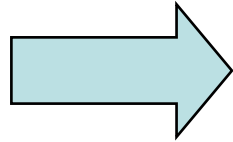
Verstoß gegen § 89 Abs. 2 Satz 1, 2. HS
HGB (unzulässige
Kündigungerschwernis)

12. Retouren



„Der Provisionsanspruch mindert sich im Falle von Retouren, Stornierungen oder Nicht- bzw. Teilauslieferungen entsprechend der dem Kunden erteilten Gutschrift oder dem geringeren Lieferumfang.“

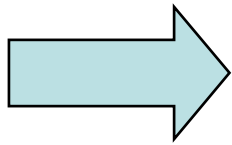
12. Retouren



Hinweis

Die Klausel ist unwirksam (§ 87a Absatz 5 HGB). Der Provisionsanspruch richtet sich grundsätzlich nach dem Auftragswert.

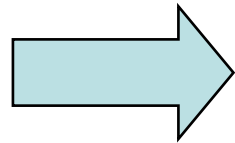
13. Provisionsrückzahlungs- klauseln



**„ Die Provision ist zurückzuzahlen, wenn
der Kunde die Rechnung nicht bezahlt
hat. “**

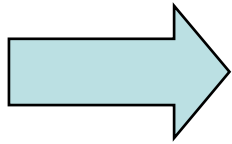
13. Rückzahlungsklauseln Provision

Hinweis



Unzulässig, da der Unternehmer verpflichtet ist, notfalls gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, um die Zahlung zu bewirken.

14. Musterkauf

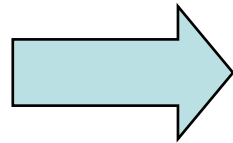


„Der HV ist verpflichtet, die Musterkollektion zu kaufen.“

„Das Unternehmen stellt dem HV Werbemittel und Software zur Verfügung. Die Kosten werden von der Provisionen abgezogen.“

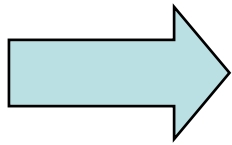
14. Musterkauf

Hinweis



Unterlagen und Muster sind kostenfrei zur Verfügung zu stellen (§ 86a Abs. 1 HGB). Abweichende Vereinbarungen sind unzulässig.

15. Provisionskürzungsklausel



**„ Das Unternehmen behält sich vor,
Provisionsätze aus wichtigen Gründen
zu ändern.“**

15. Provisionskürzungsklausel

Hinweis 

Nur ausnahmsweise zulässig, wenn

a) auf einen schwerwiegenden

Grund beschränkt,

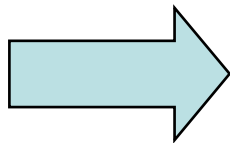
b) angemessene

Änderungskündigungsfrist und

c) angemessener Ausgleich für

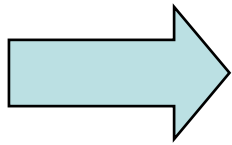
Provisionsverluste vorgesehen.

16. Kundenherausnahmeklausel



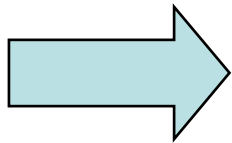
**siehe Ausführungen zur
Provisionskürzung**

17. Gebietsverkleinerung



**siehe Ausführungen zur
Provisionskürzung**

18. Umsatzerzielungs- verpflichtung



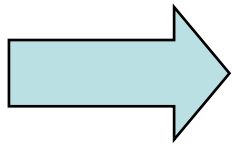
**„Die Parteien vereinbaren für das Jahr
2012 einen Umsatz im Gebiet in Höhe
von EUR 500.000.“**

18. Umsatzerzielungs- verpflichtung

Hinweis 

**Vereinbarung grundsätzlich möglich.
Nichterreichen könnte zu fristloser
Kündigung führen. Es könnte eine
unangemessene Benachteiligung gem.
§ 307 BGB vorliegen.**

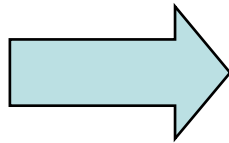
20. Krankheitsregelungen



„Der Handelsvertreter hat im Falle einer Erkrankung die Kosten eines Ersatzvertreters zu übernehmen.“

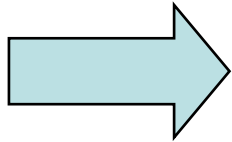
20. Krankheitsregelungen

Hinweis



Klausel unwirksam. Regelungen dürfen den Kern der Selbständigkeit nicht verletzen (siehe Berichtspflichten).

21. Genehmigungsklauseln



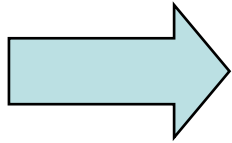
„ Der HV ist verpflichtet, die Abrechnungen binnen 4 Wochen zu prüfen und ggf. zu beanstanden, ansonsten gilt sie als anerkannt.“

21. Genehmigungsklauseln

Hinweis 

**In der Regel unwirksam, da
Einschränkung der Kontrollrechte
(Buchauszug).**

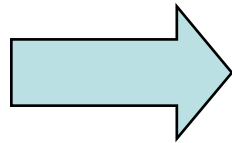
22. Einstandsklauseln



**„ Der HV zahlt EUR 25.000,-- für die
Übernahme der Vertretung. Dafür erhält
er Provisionen auch für Altkunden.“**

22. Einstandsklauseln

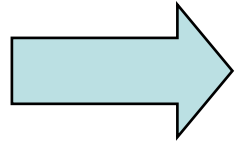
Hinweis



Zulässig bei Vereinbarung einer angemessenen Gegenleistung (z.B. Altkunden = Neukunden).

Bezirksprovision stellt keine angemessene Gegenleistung dar (Rechtsprechung uneinheitlich).

III. Einzelfallbetrachtung



Ob eine Klausel unwirksam ist, unterliegt im Zweifel einer Interessenabwägung im Einzelfall! Bei der Beurteilung oder Ausarbeitung eines Vertrages sollten Sie sich deshalb rechtlich beraten lassen.

ENDE

www.handelsvertreterrecht.org